

Vorlage an den Landrat

Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung sowie Bericht zum [Postulat 2023/172](#) «Erneuerung der kantonalen Förderverpflichtung gemäss § 31 APG»; Ausgabenbewilligung 2023/172

vom 16. Januar 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, [SGS 941](#)) per 1. Januar 2018 wurde der Kanton verpflichtet, Projekte für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung finanziell zu fördern. Dafür bewilligte der Landrat zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Gesetzes einen Verpflichtungskredit über 2 Millionen Franken während vier Jahren (2018–2021). Der Kanton förderte die Projekte im Sinne einer befristeten Anschubfinanzierung. Alle geförderten Projekte wurden vorab einer Prüfung durch eine regierungsrätliche Kommission unterzogen in welcher neben Fachpersonen und Kantonsvertretungen auch die Gemeinden mit zwei Vertretungen des VBLG Einsitz hatten. Ein entsprechender [Schlussbericht](#) über diese Förderperiode liegt vor und ist auf der Webseite des Amtes für Gesundheit, Abteilung Alter, unter www.altersfragen.bl.ch aufgeschaltet.

Mittlerweile konnten Projekte weiterentwickelt werden bzw., wie im Falle des regionalen Nachtdienstes der Spitex ab 2023, in einen, von den Gemeinden des oberen Baseliets finanzierten, Regelbetrieb überführt werden.

Für die Weiterentwicklung der in der 1. Förderperiode begonnenen Projekte sowie für die Anschubfinanzierung neuer Projekte zur Förderung des betreuten Wohnens und der integrierten (Gesundheits-)Versorgung stehen aktuell (d.h. in den Jahren 2022 und 2023) keine finanziellen Mittel zur Verfügung, obwohl diese Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungskette im Kanton Basel-Landschaft und zur Dämpfung der Gesundheitskosten leisten kann.

Daher hat der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2024–2027 erneut 1,5 Millionen Franken eingestellt. Er kommt damit seiner Förderverpflichtung aus § 31 APG nach. Geplant ist auch eine Wiedereinsetzung der regierungsrätlichen Fachkommission zur Prüfung allfälliger Projektgesuche.

Mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung beantragt der Regierungsrat dem Landrat gleichzeitig die Abschreibung des Postulats [2023/172](#) vom 30. März 2023 zur «Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG».

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	4
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	7
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.10.	Vorstösse des Landrats	7
3.	Anträge	8
3.1.	Beschluss	8
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	8
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemäss § 31 Absatz 2–4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes APG (SGS 941) ist vorgesehen, dass der Kanton innovative Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung fördert. Diese Beiträge sind im Sinne einer befristeten Anschubfinanzierung auszurichten. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion entscheidet über entsprechende Gesuche. Sie hat zur Beurteilung der Gesuche die «Fachkommission: Förderung innovative Projekte zum betreuten Wohnen und der integrierten Versorgung» beigezogen. Mit der Verabschiedung des APG hat der Landrat für die Förderung innovativer Projekte der integrierten Versorgung und des betreuten Wohnens für die Jahre 2018–2021 gesamthaft 2 Millionen Franken bewilligt.

Von Juni 2018 bis zur Auflösung der Fachkommission per 31. Dezember 2021 fanden insgesamt zwölf Fachkommissionssitzungen statt. Die Fachkommission gab zu jedem der insgesamt acht eingereichten Projekte eine Empfehlung zuhanden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ab. Alle geförderten Projekte sind ausführlich beschrieben und verlinkt im [Schlussbericht](#) vom 31. August 2022 zur «Förderung innovativer Projekte zum betreuten Wohnen und der integrierten Versorgung».

2.2. Ziel der Vorlage

Einholung einer Ausgabenbewilligung der vom Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2024–2027 eingestellten Gelder im Umfang von 1,5 Millionen Franken zur Umsetzung der kantonalen Förderungsverpflichtung aus § 31 APG (2. Förderperiode) sowie Abschreibung des Vorstosses 2023/172 vom 30. März 2023 zur «Erneuerung eines Verpflichtungskredits gemäss § 31 APG.»

2.3. Erläuterungen

Von den gemäss Beschluss des Landrates [Nr. 1790](#) vom 16. November 2017 für vier Jahre bewilligten Mitteln in der Höhe von 2 Millionen Franken konnten für die Jahre 2018 bis 2021 rund 1,5 Millionen Franken in die Förderung von sechs Projekten investiert werden – dies trotz erschwerten Bedingungen durch die Covid-19 Epidemie ab Beginn des Jahres 2020. Die Förderung lief Ende 2021 aus. Dass dies möglicherweise zu früh war, weil noch nicht alle Versorgungsregionen nach APG gebildet waren, wurde auch in der Kommission diskutiert. Die Kommission hat sich auf Grund der teilweise grossen und nachhaltigen Erfolge der begutachteten Projekte deutlich für eine Weiterführung der kantonalen Förderung ausgesprochen.

Mittlerweile wurden einerseits Projekte der 1. Förderperiode weiterentwickelt, andererseits sind auch Ideen für neue innovative Projekte denkbar, insbesondere der integrierten Versorgung. Angesichts des wachsenden Kostendrucks und der fachlichen Notwendigkeit intermediäre Strukturen zu fördern um eine lückenlose Sicherstellung von Angeboten zu ermöglichen und Fehlanreize einer frühzeitigen, stationären Unterbringung zu vermeiden, erachtet der Regierungsrat eine Weiterführung der Förderung für sinnvoll. Auf Basis der gesetzlichen Grundlage in § 31, APG hat er Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 (AFP) eingestellt. Mit dem Postulat 2023/127 wird dieses Vorhaben untermauert. Daher unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung von gesamthaft 1,5 Millionen Franken über weitere vier Jahre (2024–2027) für die Wiederaufnahme des Förderprogramms für neue¹, innovative Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung. Der wiedereinzusetzenden Fachkommission sollen Leitplanken betreffend die Art zu fördernder Projekte vorgegeben werden. So ist der Fokus insbesondere darauf zu legen, dass die Projekte

¹ Eine Mitfinanzierung der Angebote durch den Kanton bzw. Betriebsbeiträge des Kantons für laufende Angebote ist ausgeschlossen, weil die Gemeinden laut § 3 Abs. 1 APG für den Vollzug verantwortlich sind. Somit würde eine Mitfinanzierung durch den Kanton der fiskalischen Äquivalenz gemäss § 47a Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 widersprechen.

nach einer erfolgten Anschubfinanzierung ein grosses Potential haben, in die Regelstrukturen einer Versorgungsregion oder Gemeinde überführt zu werden. Die Fachkommission hat überdies die Einhaltung der Rechtsgrundlagen ([Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019](#), [Staatsbeitragsverordnung vom 16. November 2017](#) sowie des [Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017](#)) sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Beantwortung des Postulats sei darauf hingewiesen, dass der Begriff des Verpflichtungskredits im [Finanzhaushaltsgesetz](#) nicht mehr existiert und durch den Terminus Ausgabenbewilligung ([§ 37 FHG](#)) ersetzt wurde. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine entsprechende neue einmalige Ausgabe für die Jahre 2024–2027 zu bewilligen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage ist Teil der Umsetzung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes, APG. In § 31 wird der Kanton verpflichtet, innovative Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung zu fördern. Die Förderung soll im Sinne einer Anschubfinanzierung erfolgen. Nach 2018–2021 hat der Regierungsrat nun erneut im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 gesamthaft 1,5 Millionen Franken eingestellt.

Dies entspricht der unter LFP 8 – GESUNDHEIT stipulierten Zielsetzung der Langfristplanung 2024–2027 des Regierungsrates gemäss der Vorlage [2023/397](#) (AFP 2024–2027; Seite 30 & 31), wonach der Kanton über «ein auf die künftige Entwicklung ausgerichtetes Altersbetreuungs- und Pflegegesetz» verfügt und «die optimierte Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich vorantreiben» will.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§ 31 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, [SGS 941](#))

§ 4 Staatsbeitragsverordnung (SBV, [SGS 360.11](#)): die vorliegende Ausgabenbewilligung bezieht sich auf die grundsätzliche Bereitschaft des Landrates, gemäss § 31, APG und in Erfüllung des überwiesenen Vorstosses 2023/173 Gelder zu sprechen, welche zur Anschubfinanzierung allfälliger, erst noch einzureichender Projekte zur Förderung innovativer Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung dienen. Im Zusammenhang mit dieser Ausgabenbewilligung können deshalb keine konkreten neuen oder zu erneuernden Leistungsvereinbarungen ausgehandelt werden. Sollten künftig solche über einen Betrag auszuhandeln sein, der in die Bewilligungszuständigkeit des Regierungsrates oder des Landrates fällt, werden die Bestimmungen von § 4, SBV, selbstredend umgesetzt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>[siehe 2.5] (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
x	Neu	Gebunden	x Einmalig Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2214	Kt:	3634 0000 + 3635 0000	Kontierungsobj.:	502452
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1`500`000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[2024]	[2025]	[2026]	[2027]	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2214	36	250'000	250'000	500'000	500'000	1'500'000
A	Bruttoausgabe	2214		250'000	250'000	500'000	500'000	1'500'000
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe	2214		250'000	250'000	500'000	500'000	1'500'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):

Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

keine

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):

Ja Nein

[LFP8]	Der Kanton verfügt über ein auf die künftige Entwicklung ausgerichtetes Altersbetreuungs- und Pflegegesetz» und will die optimierte Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich vorantreiben.
--------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Mit der Wiederaufnahme der Förderung von neuen Projekten des betreuten Wohnens und der integrierten Versorgung wird die durchgängige Zugänglichkeit in der Gesundheitsversorgung verbessert und ein	Der Kanton gibt Geld aus ohne dass der beabsichtigte Nutzen (Kostendämpfung) erreicht wird.

<p>Beitrag geleistet um bestehende Lücken zu schliessen. Es werden damit Kosten eingespart, da die frühzeitige Inanspruchnahme teurerer stationärer Versorgungsstrukturen vermieden wird. .</p>	
<p>Wenn derer im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) festgelegten, geschärften Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit der Anschubfinanzierung von innovativen Projekten durch den Kanton Rechnung getragen wird, werden auch die Gemeinden Ihrer Verpflichtung nachkommen, die integrierte Versorgung auszubauen.</p>	<p>Trotz Anschubfinanzierung von innovativen Projekten der integrierten Versorgung und des betreuten Wohnens durch den Kanton, werden diese von den zuständigen Versorgungsregionen und Gemeinden nicht in die Regelfinanzierung überführt.</p>

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Erstes Quartal 2024

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Gesamtbeurteilung:

Mit der Finanzierung von Projekten des betreuten Wohnens und der integrierten Versorgung im Sinne einer Anschubfinanzierung lassen sich mit vertretbarem finanziellem Aufwand Kostendämpfungsmaßnahmen im Gesundheitswesen etablieren, indem die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots «entlang der Versorgungskette» im intermediären Bereich gefördert wird.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Versorgungsregionen und damit alle Gemeinden, welche im Altersbetreuungs- und Pflegebereich Träger der Aufgabe und damit mehrheitlich Finanzierende sind, werden durch die kantonale Förderung entlastet. Die Förderung nach § 31, APG, ermöglicht es im Rahmen der Projektfinanzierung Programme aufzubauen, welche dann einfacher in die Regelfinanzierung integriert werden können (vgl. [Schlussbericht](#) Regionaler Nachtdienst durch Spitex erbracht, oberes Baselbiet).

2.9. Vorstösse des Landrats

Am 30. März 2023 hat Urs Roth das [Postulat 2023/172](#) eingereicht. Dieses wurde am 8 Juni 2023 vom Landrat überwiesen:

Mit Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) per 1.1.2018 wurde in unserem Kanton zurecht auch eine Möglichkeit zur (Mit-)Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung geschaffen. § 31 APG enthält die entsprechenden Bestimmungen:

§ 31 Finanzierung der Angebote für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung

- ¹ Die Gemeinden und Versorgungsregionen regeln in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern die Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen.
- ² Der Kanton fördert innovative Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung.
- ³ Er richtet Beiträge an solche Projekte im Sinne einer befristeten Anschubfinanzierung aus.
- ⁴ Die Direktion entscheidet über entsprechende Gesuche. Sie kann zur Beurteilung der Gesuche eine Fachkommission beziehen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gestützt auf APG § 31 Abs. 2 und 3 vorstehend konnten in der mehrjährigen Einführungsphase des neuen Gesetzes in den verschiedenen Versorgungsregionen diverse innovative Projekte vom Kanton mitfinanziert, unterstützt und damit zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Exemplarisch sei an dieser Stelle das Projekt INSPIRE (Durchführung eines koordinierten Versorgungsmodells für zu Hause lebende ältere Personen im Kanton Basel-Landschaft, inkl. die entsprechende INSPIRE-Bevölkerungsbefragung) oder der Aufbau eines Regionalen Nachtdienstes von mehreren Spitex-Organisationen im Oberbaselbiet genannt. Bei letzterem Projekt konnte nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase und gestützt auf sehr positive Ergebnisse eines Evaluationsberichtes der regionale Nachtdienst ab 2023 im Rahmen der ordentlichen Spitex-Dienstleistungen in den Regelbetrieb überführt und weitergeführt werden. Alle Gemeinden resp. die Versorgungsregionen haben gestützt auf § 25 APG diesem Vorgehen und der entsprechenden Mitfinanzierung zugestimmt.

Um weitere Projekte im Rahmen von befristeten Anschubfinanzierungen zu unterstützen, stehen aktuell leider keine Mittel mehr zur Verfügung; dies wäre aber dringend notwendig, denn Angebote für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung müssen zwingend auch für eine nächste Periode gefördert werden. § 31 verkommt ansonsten zu einer leeren «Gesetzeshülse». Zu denken ist dabei an eine Erneuerung eines Verpflichtungskredites für eine Vierjahresperiode und einem Ausgabenvolumen von insgesamt ca. 2 - 3 Mio. Franken.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird der Regierungsrat beauftragt, für eine Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG besorgt zu sein und entsprechende Mittel in den AFP 2024 ff. einzustellen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Förderung von Projekten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung gemäss § 31 APG für die Jahre 2024 bis 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 1`500`000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2023/172: Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG

Liestal, 16. Januar 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- [Schlussbericht](#) Förderung innovativer Projekte zum betreuten Wohnen und der integrierten Versorgung (Förderperiode 2018–2021)

Landratsbeschluss

über die Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung sowie Bericht zum [Postulat 2023/172](#) «Erneuerung der kantonalen Förderverpflichtung gemäss § 31 APG»; Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Förderung von Projekten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung gemäss § 31 APG für die Jahre 2024 bis 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 1`500`000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Das Postulat 2023/172 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: